Tübingen
Universitätsstadt

Fachbereich
Revision

Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025
des Eigenbetriebs
Tübinger Musikschule
(TMS)

Vorlage
182a/2026

August 2026

Impressum
Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Revision

Vorlage Nr.: 182a/2026
Redaktion: Matthias Haag, Daniel Zwatz, Telefon: 07071 204-1314

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen und Aufgabe des Eigenbetriebs 5
Wichtige Verträge 6
Mietverträge 7
Mitgliedschaften 7
Sonstige Verträge 7
Steuerliche Verhältnisse 8
Prüfungsauftrag 8
Vorjahresabschluss, Jahresabschluss 2025, Rechnungswesen 9
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 9
Jahresabschluss 2025 10
Prüfungsfeststellungen 2025 10
Bilanzpositionen 10
Stammkapital 10
Kapitaleinlage 10
Rückstellungen 10
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 11
Kassenbestand und Bankguthaben 11
Belegprüfung 11
Offene Posten 11
Interne Leistungsverrechnung 12
Korrekturen des Jahresabschlusses 12
Novellierung des Eigenbetriebsrechts 13
Vermögenslage 14
Rechnungsergebnis 15
Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr 17

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben 17
Ertragslage 20
Rechnungswesen 21
Sitzungsbetrieb 21
Versicherungsschutz 22
Handvorschuss 22
Anlagenbuchhaltung 22
Kostenrechnung 23
Lagebericht 23
Anhang 23
Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes 24
Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes 24
Erfolgsplan 25
Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm 25
Stellenplan 26
Ausblick 27
Bestätigungsvermerk 28
Anlagen 29

Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS) wird seit dem 01. Januar 2014 als Sondervermögen im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG geführt.

Mit der Vorlage 335a/2013 (und 335/2013) wurden laut Beschlussantrag am 07. Oktober 2013 im Gemeinderat

1. der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule“ zum 01. Januar 2014 gegründet sowie

2. die Betriebssatzung für die Tübinger Musikschule (Inkrafttreten 01. Januar 2014)

beschlossen.

Rechtliche Grundlagen und Aufgabe des Eigenbetriebs

Gründung: 01. Januar 2014

Rechtsform: Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen

Aufgabenbereich: Nach § 1 der Satzung der Tübinger Musikschule hat der Eigenbetrieb folgende Aufgaben:

- Förderung der musischen Erziehung, insbesondere der musikalischen Bildung
- Entwicklung und Vertiefung individueller Fähigkeiten und Begabungen durch qualifizierten Instrumental- und Vokalunterricht
- Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote in Kindertagesstätten und Kindergärten
- Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote der allgemeinbildenden Schulen der verschiedenen Schultypen
- Unterrichtsangebote von verschiedenen Formen des Einzel- und Gruppenunterrichts
- Unterricht für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien
- Unterricht für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterricht für Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund
- Grundlagenbildung für die Berufsausbildung im Bereich Musik
- Erwachsenenunterricht
- Konzeptentwicklung für den Bereich Kulturelle Bildung
- Unterrichtsangebot nach dem aktuellen Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

Stammkapital: Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital

Gewinnerzielung: Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Ziel: Die Tübinger Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tübinger Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Organe:

- der Gemeinderat
- der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
- die Bürgermeisterin Dr. Gundula Schäfer-Vogel
- die Betriebsleitung

Mit der Vorlage 457/2013 wurde Herr Ingo Sadewasser zum 01. Januar 2014 zum Betriebsleiter des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule der Universitätsstadt Tübingen bestellt.
Neben seiner Tätigkeit als Betriebsleiter der Tübinger Musikschule wurde Herr Sadewasser am 17. April 2024 zum Vorsitzenden des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württemberg gewählt.

Handelsregistereintragung: Eingetragen im Handelsregister A 732167 am 13. Mai 2016.

Kassenführung: Sonderkasse, die mit der Gemeindekasse verbunden ist (§§ 93,98 GemO).

Wichtige Verträge

Eigenbetriebliche Dienstanweisungen und Verträge mit Dritten und den städtischen Ämtern:

- Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Tübinger Musikschule

- Geschäftsanweisung der Universitätsstadt Tübingen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung (gültig seit 01. April 1996), die eine stadteinheitliche Handhabung bestimmter Sachverhalte sicherstellen soll (Frauenförderplan, Arbeitszeitregelungen, Stellenbewertungen, Umweltbelange, Telekommunikation und ähnliches) sowie

- die Geschäftsanweisung der Universitätsstadt Tübingen zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Universitätsstadt Tübingen und deren Eigenbetriebe (gültig seit 01. Januar 2000)

Mietverträge

- Vereinbarung (Mietvertrag) zwischen Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen und Eigenbetrieb Tübinger Musikschule, Frischlinstrasse 4, 72074 Tübingen (Mietbeginn: 01.Januar 2015).

- Diverse einzelne Mietverträge im Rahmen der Interimsunterbringung wegen den Umbauarbeiten der Musikschule (Kinderhäusle, Martinssaal, Jugendraum Lamm usw.)

Mitgliedschaften

- Mitglied im VdM Verband deutscher Musikschulen e.V., Bonn (Vorlage 456/2013).

- Mitglied im Bundesverband deutscher Liebhaberorchester e.V., Dresden (JugendSinfonieOrchester).

- Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester e.V., Heidelberg.

- Kulturnetz Tübingen e.V., Tübingen

- Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V., Stuttgart

- DJH Hauptverband e.V.

Sonstige Verträge

Mikel Software GmbH, Oldenburg, Software-Pflegevertrag für iMikelGo/iMikel-Musikschul-App Überlassung und Pflege der Musikschulverwaltungslösung iMikel Professional 3000
Das Programm wird seitens der kommunalen Rechenzentren verwaltet und ist bereits von der GPA zertifiziert. Mit der endgültigen Umsetzung und Anwendung des Programms ist seitens des Fachbereich Finanzen eine formale kassenwirksame Freigabe am 14. November 2022 erfolgt.

Steuerliche Verhältnisse

Mit Schreiben des Finanzamtes Tübingen vom 24. April 2017 wurde dem Eigenbetrieb Musikschule Tübingen bescheinigt, dass er nach § 4 Nr. 21 a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Bescheinigung wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

Das Schreiben des Finanzamtes liegt dem Fachbereich Revision vor.

Seitens des Fachbereich Finanzen wurden aufgrund der neuen Umsetzung des § 2b UStG alle Einnahmen der Musikschule begutachtet. Hierbei konnte festgestellt werden, dass keine Umsätze der Musikschule steuerrechtlich der Umsatzsteuer unterliegen und somit muss die Musikschule keine Mehrwertsteuer für jegliche Einnahmen erheben.

Prüfungsauftrag

Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) ist ein Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen. Auch als nicht wirtschaftliches Unternehmen ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen (Negativkatalog des § 102 Abs. 3 GemO). Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs unterliegt der Prüfung durch den örtlich zuständigen Fachbereich Revision.

Der Fachbereich Revision hat nach § 16 Abs. 2 EigBG in Verbindung mit § 111 GemO und § 13 GemPrO in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem sind dem Fachbereich Revision aufgrund des § 112 GemO übertragen:

- die Prüfung der Vergaben (also auch der Vergaben der Eigenbetriebe)
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde fristgerecht am 26. Juni 2026 in digitaler Form beim Fachbereich Revision eingereicht.

Gemäß § 16 Abs. 2 EigBG ist die Jahresrechnung bis 30. Juni des Folgejahres zu erstellen, vom Fachbereich Revision zu prüfen und innerhalb einer Jahresfrist vom Gemeinderat festzustellen.

Der Gemeinderat beschließt dabei über

- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts
- die Entlastung der Betriebsleitung

Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat der Fachbereich Revision die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen.

Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2025 mit folgenden Bestandteilen:
  - Bilanz
  - Gewinn- und Verlustrechnung
  - Liquiditätsrechnung
  - Anlagennachweis
  - Erfolgsübersicht
  - Buchhaltung in elektronischer Form

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben beschränkt.

Vorjahresabschluss, Jahresabschluss 2025, Rechnungswesen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) zum 31. Dezember 2024 wurde am 29. September 2025 vom Gemeinderat in der vorgelegten Fassung (Vorlage 183/2025) beschlossen.

Beschlussantrag:

1. Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.404.131,48 Euro in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) mit beigefügten Beschluss (Anlage 2) festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe von der Universitätsstadt Tübingen durch Verrechnung mit den vorausgezahlten Zuschüssen ausgeglichen.

3. Der nicht zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags 2024 benötigte Anteil des vorausgezahlten Zuschusses in Höhe von 38.818,52 Euro wird in voller Höhe an die Universitätsstadt Tübingen zurückgezahlt.

4. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Beschluss des Gemeinderats vom 29. September 2025 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 wurde am 13. Januar 2026 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält den Prüfungsvermerk, die Behandlung des Jahresfehlbetrags sowie einen Hinweis auf die elektronische Zugänglichkeit des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht auf dem Informationsportal des Tübinger Gemeinderats.
Die elektronische Bereitstellung der Abschlussunterlagen entspricht dem in § 16 Abs. 4 EigBG vorgesehenen Regelfall. Eine zusätzliche öffentliche Auslegung an sieben Tagen war daher nicht

erforderlich. Die Abschlussunterlagen sind bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich zugänglich zu halten

Jahresabschluss 2025
Die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses 2025 können wie folgt zusammengefasst werden:
Die Bilanzsumme zum 31.12.2025 wird mit 807.069,42 Euro (Vorjahr: 723.473 Euro) festgestellt.
Das Ergebnis des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) wird zum 31. Dezember 2025 mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1.488.170,04 Euro (Vorjahr: -1.404.131,48 Euro) festgesetzt.
Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) schlägt in seinem Geschäftsbericht 2025 folgende Ergebnisverwendung vor:

„Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.488.170,04 Euro wird mit den vorausgezahlten Zuschüssen der Universitätsstadt Tübingen ausgeglichen. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wurden bereits Vorauszahlungen für den Zuschuss in Höhe von 1.540.900 Euro an die Musikschule geleistet. Die Vorauszahlungen übersteigen den im Jahresabschluss ausgewiesenen Fehlbetrag um 52.729,96 Euro. Dieser Betrag wird nach dem Beschluss des Gemeinderates über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages an den Haushalt der Stadt zurückgezahlt.“

Prüfungsfeststellungen 2025
Bilanzpositionen

Stammkapital
In § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ ist festgelegt, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes abgesehen wird.

Kapitaleinlage
Die Kapitaleinlage in Höhe von 146.608,54 Euro sowie die allgemeine Rücklage in Höhe von 148.489,22 Euro blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Kapitaleinlage ist dabei nicht als Stammkapital im gesellschaftsrechtlichen Sinne zu verstehen. Sie stellt vielmehr einen Eigenkapitalposten des rechtlich unselbständigen Eigenbetriebs dar und beruht auf der Einbringung von Vermögensgegenständen des früheren Vereins. Eine mit dem Stammkapital einer GmbH vergleichbare Kapitalbindung oder Haftungsfunktion besteht nicht.
Die zweckgebundene Rücklage verringerte sich im Berichtsjahr um 16.464,72 Euro auf 80.000,89 Euro. Unter Berücksichtigung des im Wirtschaftsjahr erwirtschafteten Jahresverlusts von 1.488.170,04 Euro weist der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag ein negatives Eigenkapital in Höhe von 1.113.071,39 Euro aus. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss seitens der Verwaltung über die Verwendung des Jahresergebnisses, würde das Eigenkapital nach Verrechnung der Vorauszahlung aus Fehlbetragsübernahme 427.828,61 Euro betragen.

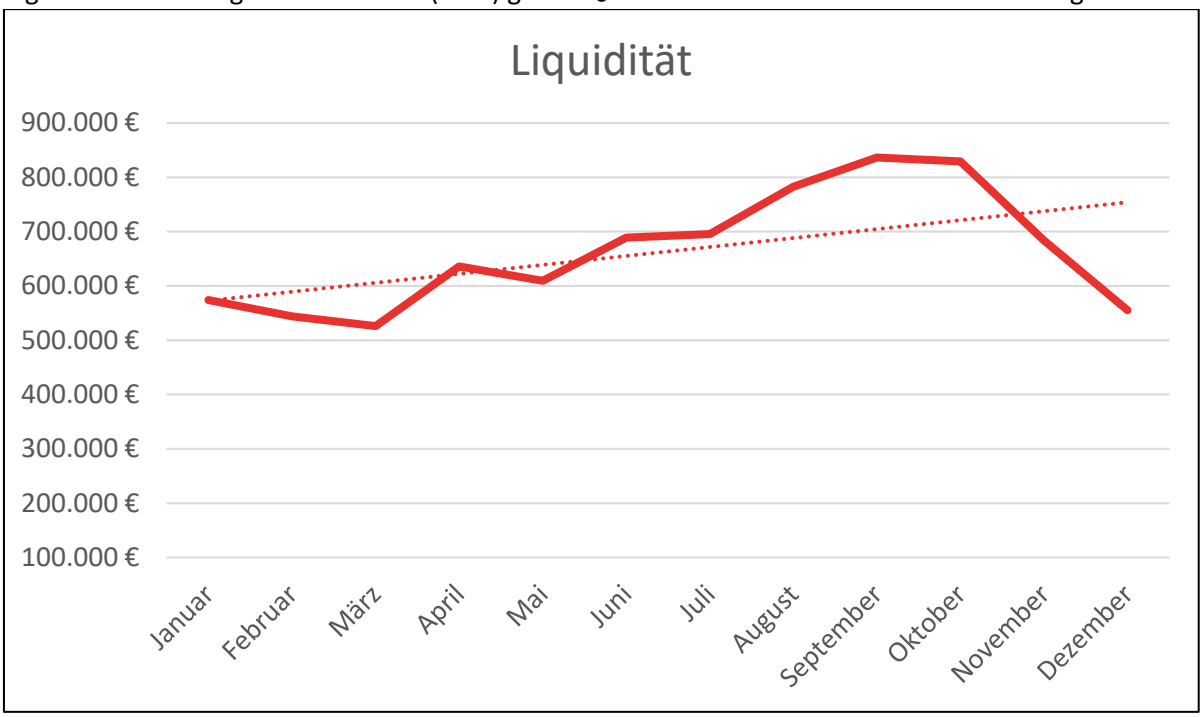
Rückstellungen
Es wurden im Geschäftsjahr 2025 insgesamt Rückstellungen in Höhe von 32.404,13 Euro (Vorjahr: 25.841 Euro) gebildet. Die Rückstellungen wurden in erforderlichem Umfang gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Forderungen gegenüber einzelnen Kunden der Musikschule (siehe hierzu die Erläuterung im Geschäftsbericht des Eigenbetriebs). Der Forderungsbestand des Vorjahres (16.648,97 Euro) hat sich auf 151.427,17 Euro im Geschäftsjahr erhöht.

Kassenbestand und Bankguthaben

Mit den Beschlüssen zum Wirtschaftsplan 2025 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) gemäß § 89 Abs. 2 GemO auf 692.000 Euro festgesetzt.



Der Kassenbestand betrug zum 31.12.2025 555.342,46 Euro. Die Kassenkreditlinie wurde im Geschäftsjahr nicht überschritten bzw. nicht benötigt.

Belegprüfung

Alle Konten wurden durch Stichproben über das ganze Jahr verteilt geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren die richtige Verbuchung entsprechend dem Kontenplan, die Abgrenzung der Geschäftsjahre und ob die Bestimmungen bezüglich der Abgrenzungskriterien zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand beachtet wurden. Des Weiteren wurde geprüft, ob die rechtlichen Vorgaben und die städtischen Regelungen eingehalten wurden und ob für alle Buchungen die entsprechenden begründenden Unterlagen vorgelegen haben.

Offene Posten

Die Prüfung konzentrierte sich auf offene Posten in der Buchhaltung, also Einnahmen und Ausgaben, die noch nicht einer bestimmten Zuordnung zugeordnet waren und daher weder einem Ist-Wert noch einem Soll-Wert gegenüberstanden, was sie zu sogenannten Schwebeposten oder auch unverrechneten Posten machte.

Die Untersuchung ergab keine feststellbaren Rückstände, was darauf hindeutet, dass alle offenen Posten entweder erfolgreich abgewickelt wurden oder aktuell noch in der Bearbeitung sind. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass ältere, noch nicht abgeschlossene Posten mit einem spezifischen Wiedervorlagedatum versehen sind. Dies bedeutet, dass diese Posten einer regelmäßigen Überwachung unterliegen, um sicherzustellen, dass sie nicht vergessen werden und ihre Bearbeitung oder Klärung zu gegebener Zeit erfolgt.
Die Tatsache, dass ältere offene Posten überwacht werden, deutet auf ein gut organisiertes und proaktives Management der Buchhaltung in Zusammenarbeit mit der Musikschule hin.

Interne Leistungsverrechnung

Die Überprüfung der internen Leistungsverrechnungen der städtischen Organisationseinheiten ergab, dass nach Auffassung des Fachbereich Revision diese für die Musikschule noch immer unterschiedlich ausfallen (Prüf.Mitt.Nr. 2/2021).

Geprüft wurden dabei folgende Sachkonten:

598020 (neu: 44006551) FAB Informationstechnik
598030 (neu: 44006552) Personalamt
598050 (neu: 44006554) Rechnungsprüfungsamt
598060 (neu: 44006555) FB Finanzen/Stadtkasse

Im Bereich der Kosten der Fachabteilungen Informationstechnik wurden bereits im Wirtschaftsplan 2021 Anpassungen veranlasst. Im Wirtschaftsplan 2023 folgte die Anpassung der Kosten des Personalamts. In den Bereichen der Aufwendungen des Fachbereich Revision und Fachbereich Finanzen blieben die Verrechnungssätze unverändert.

Im Antwortschreiben zur Prüfungsmitteilung stellt die FAB Betriebswirtschaft eine Neukalkulation der Ersätze von den Eigenbetrieben für den Haushalt 2023 in Aussicht. Die Verrechnungssätze sollten hierbei zentral für alle Bereiche angepasst werden. Der Wirtschaftsplan 2026 weist für die beiden Fachbereiche Revision und Finanzen weiterhin unveränderte Verrechnungssätze aus.

Im Jahr 2026 wurde die Überprüfung der Ersätze wieder aufgenommen. Die Ersätze der städtischen Fachbereiche wurden inzwischen neu kalkuliert und sollen ab dem Wirtschaftsjahr 2027 angewandt werden. Damit ist die Prüfungsfeststellung für künftige Wirtschaftsjahre umgesetzt. Da die Anpassung für den Jahresabschluss 2025 noch keine Wirkung entfaltet, bleibt die Feststellung für das Prüfungsjahr bestehen.

Korrekturen des Jahresabschlusses

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 wurden Beanstandungen hinsichtlich der Bilanzierung einer zweckgebundenen Spende in Höhe von 100.000 Euro sowie der Darstellung der gebundenen Mittel in der Entwicklung der Liquidität festgestellt. Die Spende war zunächst als Sonderposten für Anlagen im Bau ausgewiesen und in der Liquiditätsrechnung als von Dritten getragene Investition berücksichtigt. Da keine investive Zweckbindung vorlag, war eine Umbuchung auf einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie eine Anpassung der Liquiditätsrechnung, der Entwicklung der Liquidität und der Erläuterungen im Anhang erforderlich. Zudem war die

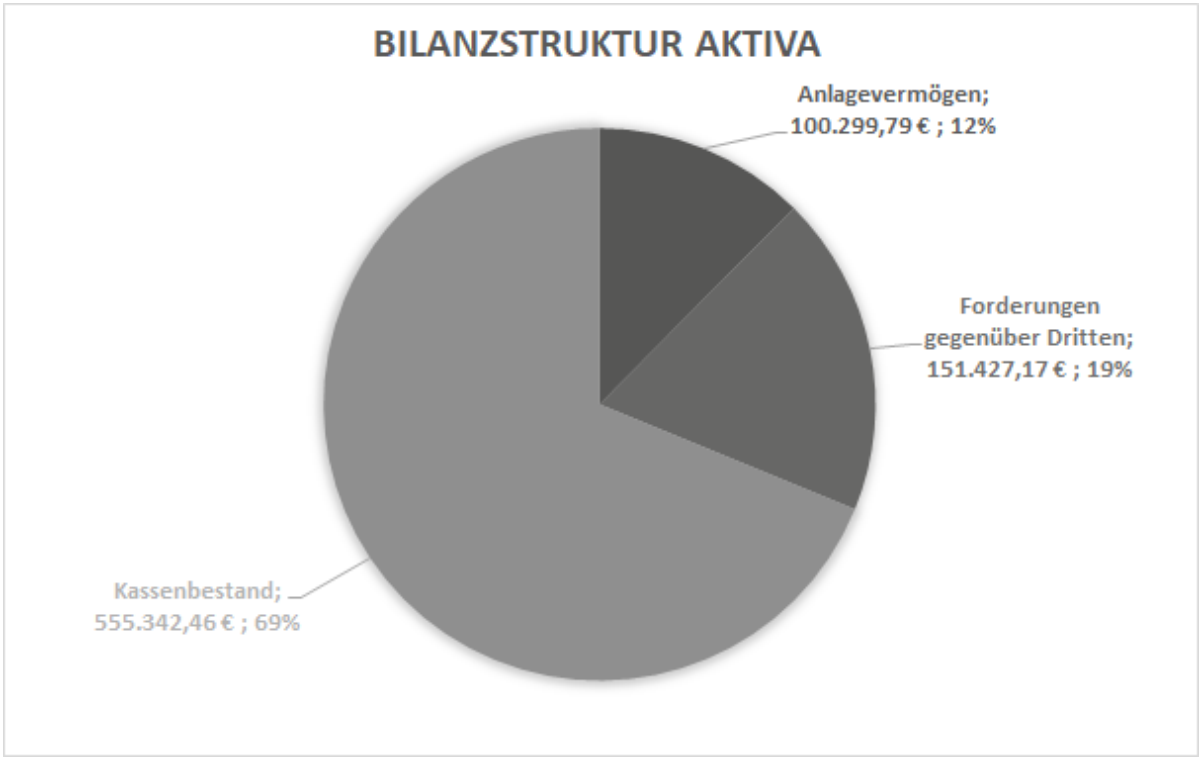
Urlaubsrückstellung in Höhe von 17.480,84 Euro entgegen der Vorjahresabgrenzung als gebundene Liquidität berücksichtigt worden. Im Zuge der Anpassung war die zweckgebundene Spende in Höhe von 100.000 Euro hingegen zusätzlich bei den für bestimmte Zwecke gebundenen Mitteln zu berücksichtigen. Die für bestimmte Zwecke gebundenen Mittel erhöhten sich somit insgesamt von 32.404,13 Euro auf 114.923,29 Euro, die bereinigten liquiden Eigenmittel ohne gebundene Mittel verminderten sich entsprechend von 522.938,33 Euro auf 440.419,17 Euro. Der Jahresabschluss wurde aufgrund der Prüfungsfeststellungen entsprechend angepasst. Auswirkungen auf den Zahlungsmittelbestand, die Bilanzsumme und den Jahresfehlbetrag ergaben sich nicht. Die erforderlichen Anpassungen wurden von der Musikschule zeitnah und vollständig umgesetzt.

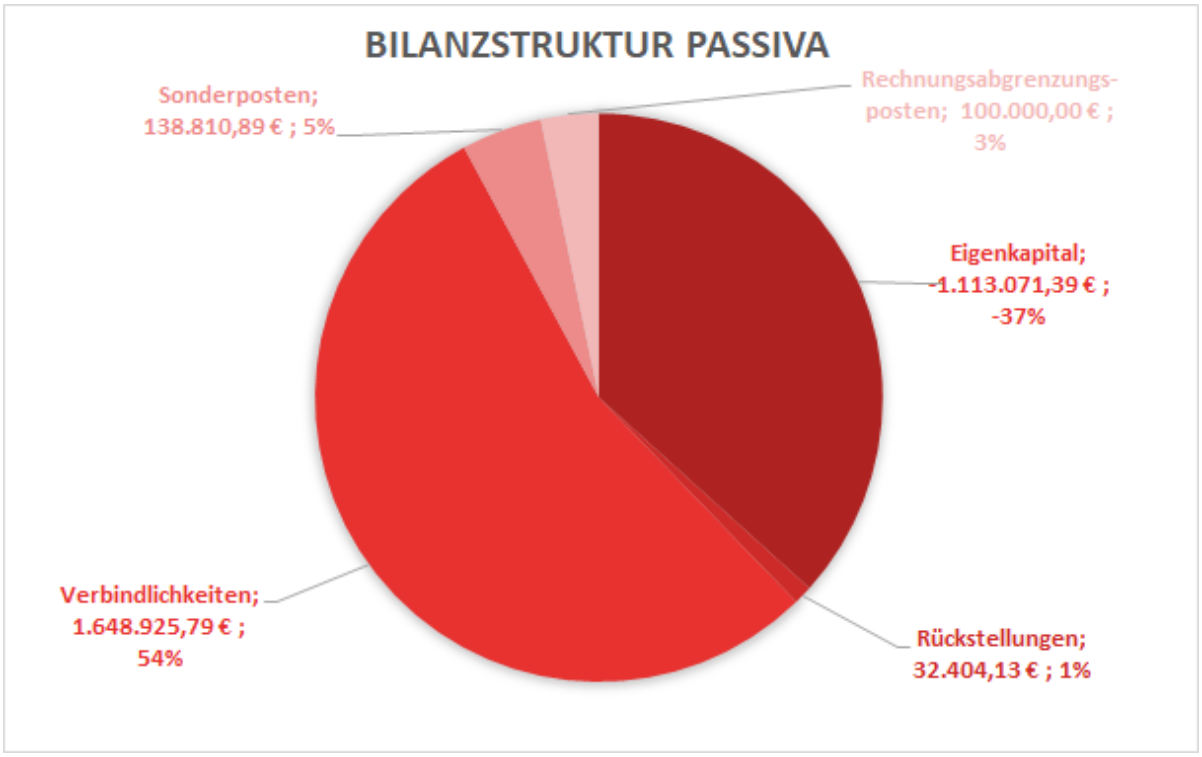
Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Am 28. April 2022 stimmte der Gemeinderat der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ (Vorlage Nr. 55/2022) zu, damit die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der TMS ab dem 01. Januar 2023 nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-Handelsgesetzbuch (EigBVO-HGB) geführt werden können. Die ursprüngliche EigBVO-HGB trat am 1. Oktober 2020 in Kraft. Bereits im Dezember 2024 wurden Änderungen an der EigBVO-HGB beschlossen und gelten seit dem 01. Januar 2025. Die Änderungen sind künftig zu beachten und umzusetzen.

Vermögenslage

Die Vermögenslage der Tübinger Musikschule hat folgenden Aufbau:





Die Veränderungen in der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

Aktiva	GJ 2025	GJ 2024	Saldo 25/24
Anlagevermögen	100.299,79	112.625,60	-12.325,81
Foderungen gegenüber Dritten	151.427,17	16.648,97	134.778,20
Kassenbestand	555.342,46	594.198,43	-38.855,97
Passiva	**GJ 2025**	**GJ 2024**	**Saldo 25/24**
Eigenkapital	-1.113.071,39	-1.012.568,11	-100.503,28
Sonderposten	138.810,89	137.006,18	1.804,71
Rückstellungen	32.404,13	25.841,00	6.563,13
Verbindlichkeiten	1.648.925,79	1.573.193,93	75.731,86
Rechnungsabgrenzungsposten	100.000,00	0,00	100.000,00

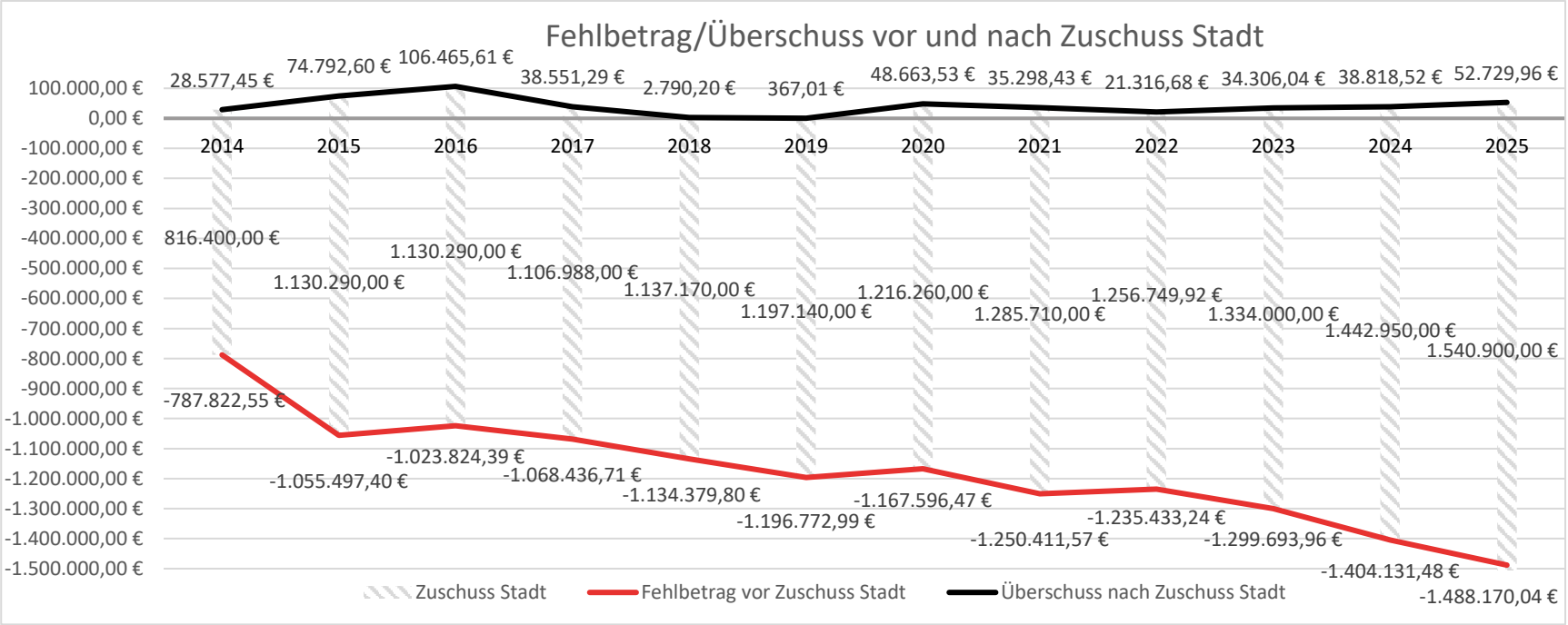
Im Hinblick auf die Kapitalstruktur der Musikschule, lässt sich diese anhand der Kennzahlen der Eigen- und Fremdkapitalquote ablesen. Die Kennzahlen spiegeln das Verhältnis des bilanziellen Fremd- und Eigenkapitals zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Der Anlagendeckungsgrad (Goldene Bilanzregel) überwacht die Finanzierungsdauer mit der Kapitalbindungsdauer (Fristenkongruenz). Hierbei sollte immer ein Wert über 100 Prozent erzielt werden.

Im Berichtsjahr 2025 ergeben sich folgende Kennzahlen:

	Vor Beschluss über die Verrechnung der Vorauszahl. aus Fehlbetragsübernahme	Nach Beschluss über die Verrechnung der Vorauszahl. aus Fehlbetragsübernahme
Eigenkapitalquote:	-138 Prozent	46 Prozent
Fremdkapitalquote:	238 Prozent	54 Prozent
Anlagendeckungsgrad:	-1.110 Prozent	374 Prozent

Rechnungsergebnis

Nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Jahr 2025 mit einem negativen Ergebnis ab. Der Jahresverlust beläuft sich auf -1.488.170,04 Euro (Vorjahr -1.404.131,48 Euro). Das liegt daran, dass seit dem Jahr 2023 erst der Jahresabschluss beschlossen wird und dann der Beschluss über den Ausgleich gefasst wird. Der Zuschuss der Stadt in Höhe von 1.540.900 Euro wurde daher nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet, sondern als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt.



Zur besseren Vergleichbarkeit wird jeweils das Jahresergebnis vor und nach dem Zuschuss der Stadt dargestellt.

Das Jahresergebnis vor Berücksichtigung des städtischen Zuschusses beträgt im Jahr 2025 -1.488.170,04 Euro. Damit weist die Musikschule im dargestellten Zeitraum den bislang höchsten Fehlbetrag vor Zuschuss aus. Gegenüber dem Vorjahr (-1.404.131,48 Euro) hat sich der Fehlbetrag um 84.038,56 Euro erhöht.
Auch im längerfristigen Vergleich ist ein Anstieg der Fehlbeträge erkennbar. Während diese in den früheren Jahren des Betrachtungszeitraums noch unterhalb von rund 1,2 Mio. Euro lagen, bewegen sie sich seit 2023 auf einem Niveau von mehr als 1,3 Mio. Euro. Im Jahr 2025 wurde erstmals ein Fehlbetrag von nahezu 1,5 Mio. Euro erreicht.
Der städtische Zuschuss beläuft sich im Jahr 2025 auf 1.540.900 Euro und liegt damit um 97.950 Euro über dem Vorjahresbetrag von 1.442.950 Euro. Nach Berücksichtigung des Zuschusses ergibt sich ein Überschuss von 52.729,96 Euro; im Vorjahr betrug dieser 38.818,52 Euro.
Die Entwicklung verdeutlicht, dass zur Deckung der Fehlbeträge zunehmend höhere städtische Zuschüsse erforderlich sind. Die Finanzierung des laufenden Betriebs der Musikschule wird damit in wachsendem Umfang durch Zuschüsse der Universitätsstadt Tübingen getragen.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr

Größere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr von rund 15.000 Euro und mehr ergaben sich:

Bei den Erträgen:

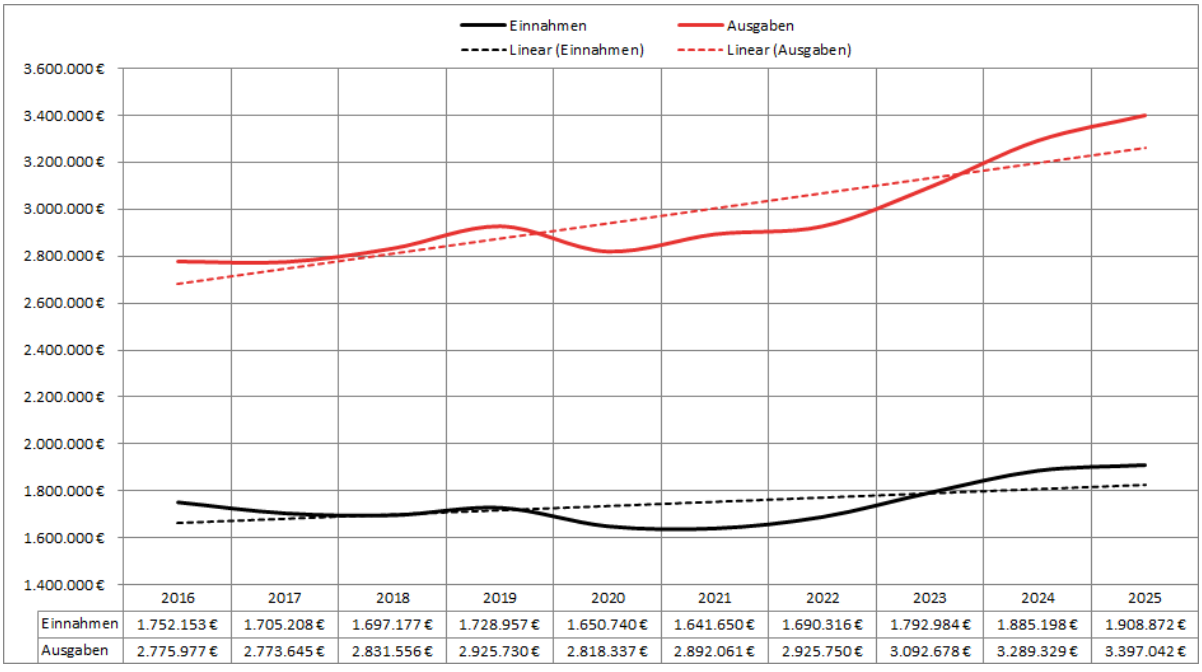
Erträge	GJ 2025	GJ 2024	Saldo 25/24
Unterrichtsgebühr Instrumental- u. Vokalfächer	1.092.218,64	1.073.352,89	18.865,75
Einnahmen Probenwochenende	1.675,00	20.592,00	-18.917,00
Einnahmen Konzertreise	20.711,20	419,60	20.291,60
Zuschuss Land BW	319.214,81	337.064,93	-17.850,12
Sonstige Erträge	15.718,60	404,87	15.313,73

Bei den Aufwendungen:

Aufwendungen	GJ 2025	GJ 2024	Saldo 25/24
Aufwand für bezogene Leistungen	16.937,87	0,00	-16.937,87
Dienstaufw. Tariflich Beschäftigte	2.009.642,48	1.931.885,17	-77.757,31
Beitr. Gesetzl.Soz.vers.f.tarifl.Beschäftigte	437.069,61	410.156,74	-26.912,87
Probenwochenende	1.644,60	19.215,18	17.570,58
FP Personal und Organisation	93.950,00	113.655,00	19.705,00

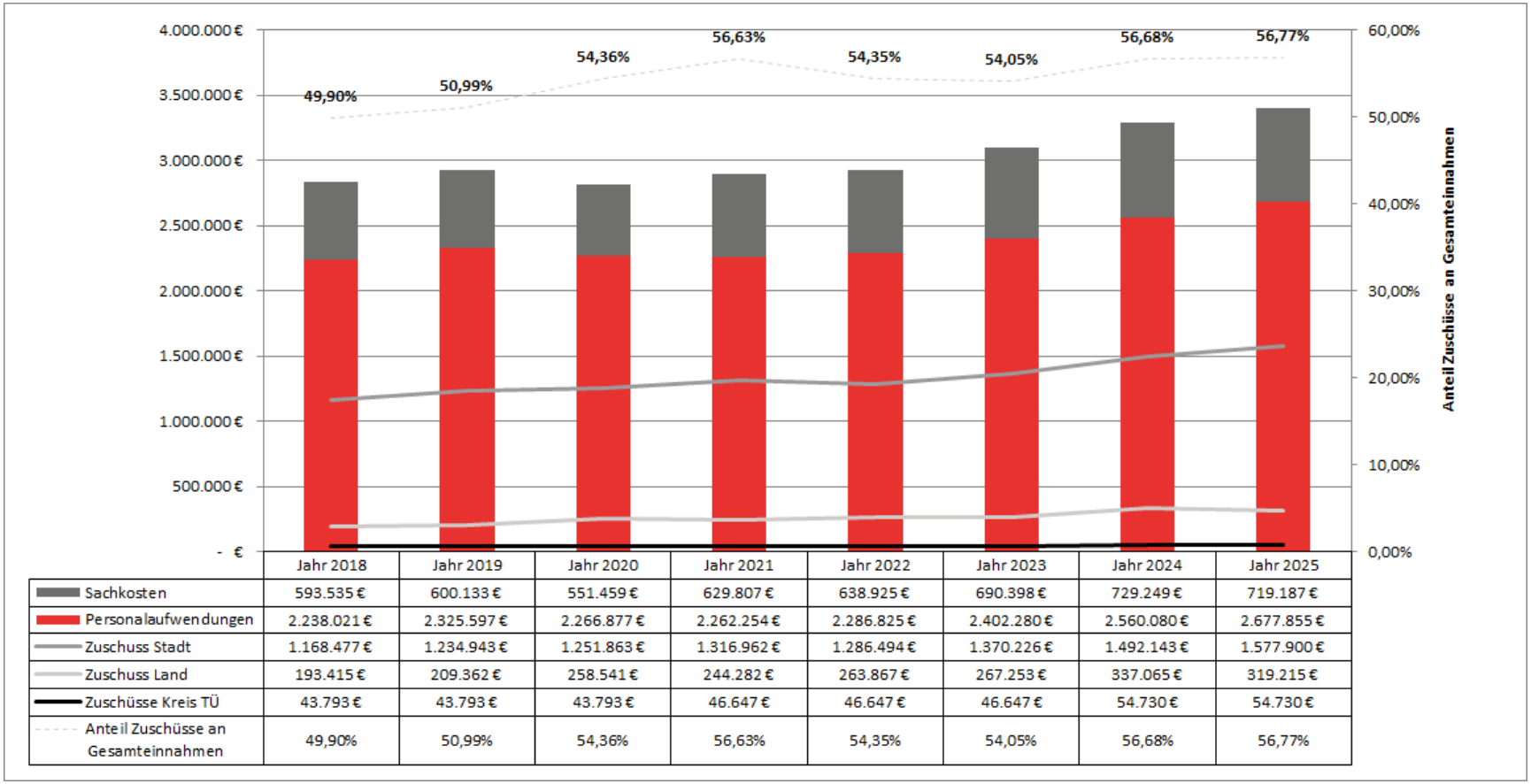
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben haben sich ausgehend vom Rechnungsjahr folgendermaßen entwickelt:



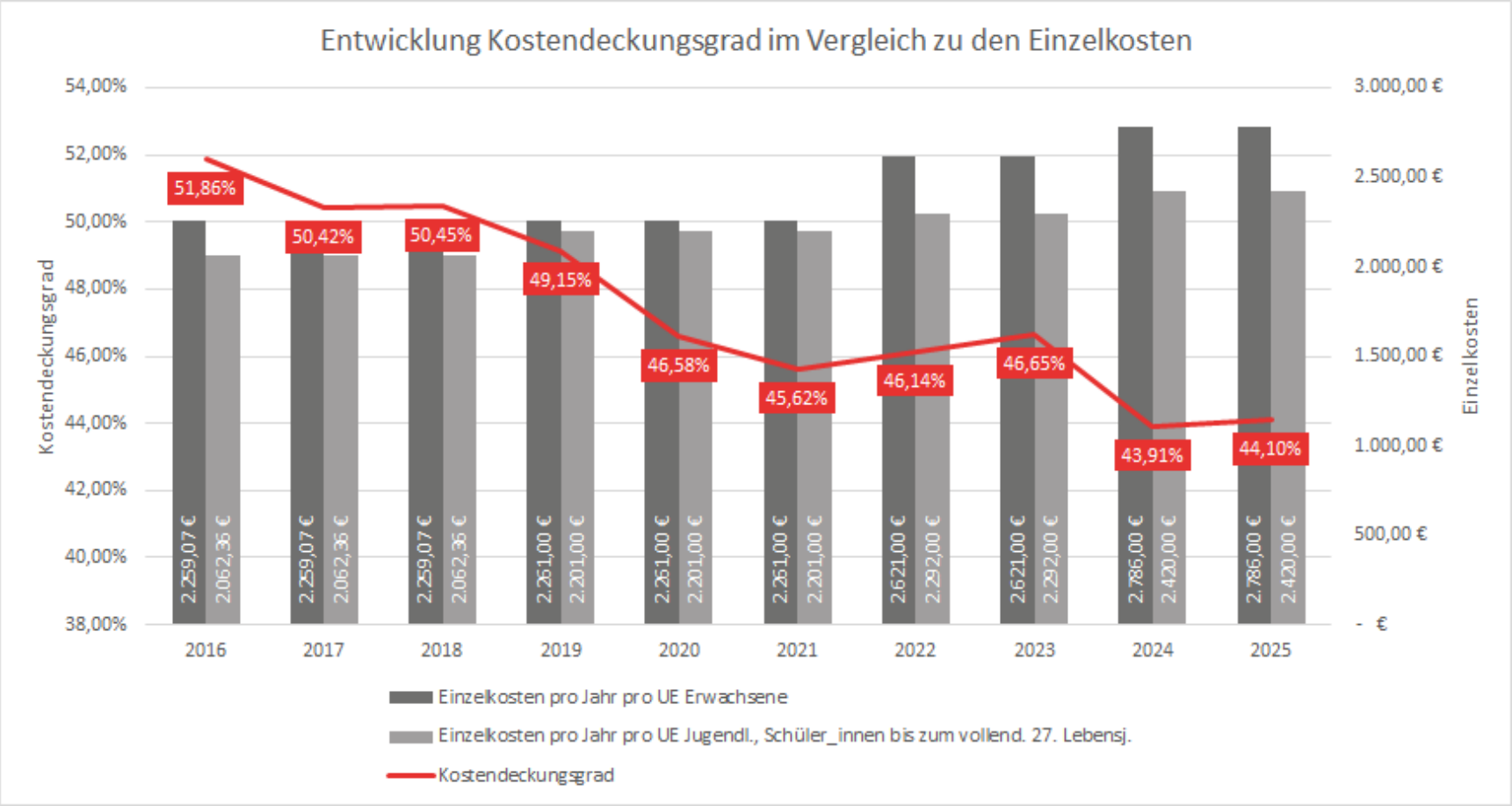
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen	1.752.153 €	1.705.208 €	1.697.177 €	1.728.957 €	1.650.740 €	1.641.650 €	1.690.316 €	1.792.984 €	1.885.198 €	1.908.872 €
Ausgaben	2.775.977 €	2.773.645 €	2.831.556 €	2.925.730 €	2.818.337 €	2.892.061 €	2.925.750 €	3.092.678 €	3.289.329 €	3.397.042 €

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde bei den Einnahmen von 2016-2022 der Zuschuss der Stadt abgezogen.



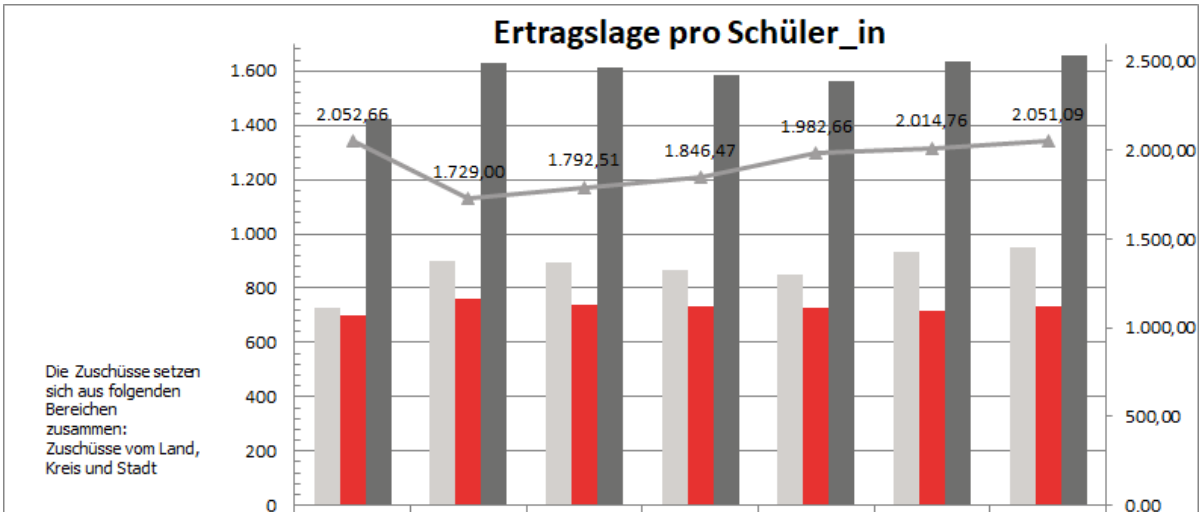
	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
Sachkosten	593.535 €	600.133 €	551.459 €	629.807 €	638.925 €	690.398 €	729.249 €	719.187 €
Personalaufwendungen	2.238.021 €	2.325.597 €	2.266.877 €	2.262.254 €	2.286.825 €	2.402.280 €	2.560.080 €	2.677.855 €
Zuschuss Stadt	1.168.477 €	1.234.943 €	1.251.863 €	1.316.962 €	1.286.494 €	1.370.226 €	1.492.143 €	1.577.900 €
Zuschuss Land	193.415 €	209.362 €	258.541 €	244.282 €	263.867 €	267.253 €	337.065 €	319.215 €
Zuschüsse Kreis TÜ	43.793 €	43.793 €	43.793 €	46.647 €	46.647 €	46.647 €	54.730 €	54.730 €
Anteil Zuschüsse an Gesamteinnahmen	49,90%	50,99%	54,36%	56,63%	54,35%	54,05%	56,68%	56,77%

Bei Betrachtung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Zuschüsse zeigt sich bei der Musikschule weiterhin eine insgesamt stabile Entwicklung. Die Aufwendungen sind im Jahr 2025 insbesondere aufgrund gestiegener Personalaufwendungen weiter angestiegen, während die Sachkosten gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig waren.
Der Anstieg der Zuschüsse beruht im Wesentlichen auf der Erhöhung des Zuschusses der Stadt. Der Landeszuschuss ging dagegen leicht zurück, der Zuschuss des Landkreises blieb unverändert. Der Anteil der Zuschüsse an den Gesamteinnahmen blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant und liegt weiterhin bei rund 57 %.



Bei der Betrachtung der Kostendeckungsgrade im Gesamtzeitraum der Gebührenkalkulationen zeigt sich im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr ein leichter Anstieg. Der Kostendeckungsgrad erhöhte sich um 0,19 Prozentpunkte auf 44,10 %. Gegenüber dem Höchstwert des Betrachtungszeitraums im Jahr 2016 von 51,86 % liegt er jedoch weiterhin deutlich niedriger. Die Einzelkosten je Unterrichtseinheit blieben sowohl für Jugendliche und Schüler_innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr als auch für Erwachsene gegenüber dem Vorjahr unverändert.

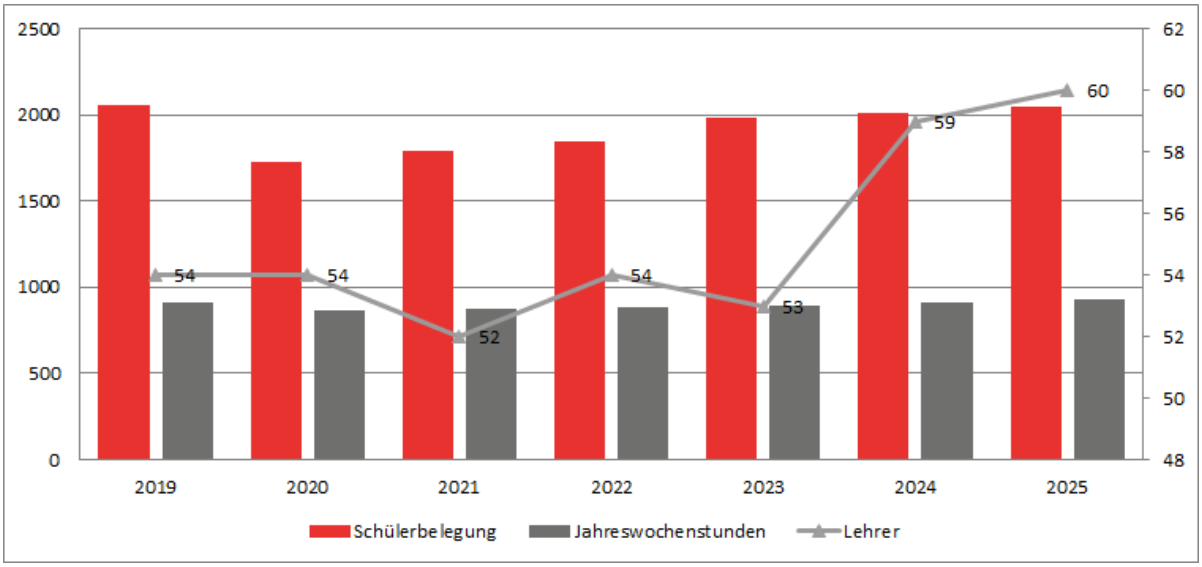
Ertragslage



	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zuschüsse p. Schüler_in	724,96 €	898,90 €	897,01 €	864,90 €	849,43 €	935,07 €	951,61 €
Einnahmen p. Schüler_in	700,55 €	759,28 €	736,10 €	731,16 €	727,74 €	716,81 €	730,31 €
Ausgaben p. Schüler_in	1.425,34 €	1.630,04 €	1.613,41 €	1.584,51 €	1.559,86 €	1.632,62 €	1.656,21 €
Schülerbelegung	2.052,66	1.729,00	1.792,51	1.846,47	1.982,66	2.014,76	2.051,09

Die Ertragslage pro Schüler_in hat sich folgendermaßen entwickelt: Die Einnahmen Dritter (Zuschussgeber) pro Schüler_in sind erneut gestiegen. Auch die Schülerbelegung konnte einen leichten Zuwachs verzeichnen. Sowohl die Ausgaben pro Schüler_in als auch die Einnahmen pro Schüler_in sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Kostendeckungsgrad erhöhte sich im Geschäftsjahr 2025 leicht auf 44,10 % (Vorjahr 43,91 %). Trotz dieser leichten Verbesserung liegt der Kostendeckungsgrad weiterhin unter dem Niveau der Vorjahre.

Die Gesamtschülerzahlen und die Jahreswochenstunden sind im Jahr 2025 nochmal gestiegen.



Die Zahl der Lehrer_innen stieg auf 60. Im Jahresabschluss wird der Anstieg damit begründet, dass bei Vertretungen die Stelle meist auf mehrere neue Lehrer_innen verteilt werden muss.

Rechnungswesen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde entsprechend dem EigBG und der EigBVO-HGB aufgestellt. Er ist gemäß § 18 EigBG, §§ 8 bis 13 EigBVO-HGB nach den Mustern in den Anlagen 1 und 6 bis 9 gegliedert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte gemäß § 18 EigBG i.V.m. § 7 EigBVO-HGB entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die dem Fachbereich Revision erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Die Aufgabe des Fachbereichs Revision ist es, die Unterlagen und Angaben im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 6 EigBVO-HGB nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung im Buchungsverfahren SAP-System, das vom Rechenzentrum Reutlingen zur Verfügung gestellt wird. Für Buchführung, Inventur und Aufbewahrung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

Aufgrund der Novellierung des EigBVO musste bis zur Umstellung auf die rechtlichen Vorgaben ein neuer Beschluss bzw. eine neue Eigenbetriebssatzung für das zukünftige Rechnungswesen beschlossen werden. Dieser Beschluss erfolgte am 28. April 2022 durch den Gemeinderat. In der Betriebssatzung der TMS ist nun festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden.

Sitzungsbetrieb

Der Gemeinderat und der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales beschäftigten sich im Berichtsjahr 2025 in fünf Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule. Im Wesentlichen wurden hierbei die Themen der Jahresabschluss 2024 und der Wirtschaftsplan 2025 und 2026 behandelt.

Gemäß § 5 Abs. 3 EigBG ist der/die Bürgermeister_in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. § 11 Abs. 5 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule regelt u.a. hierzu, dass die Betriebsleitung im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten sowie einen Halbjahresbericht zu erstellen hat, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm berichtet.

Die Information der Ersten Bürgermeisterin erfolgte im Berichtsjahr im Rahmen der monatlichen Rücksprachen. Außerdem nahm die Betriebsleitung regelmäßig am verwaltungsinternen Sitzungsbetrieb (Vollversammlung usw.) teil. Dem Fachbereich Revision liegt für das Wirtschaftsjahr 2025 ein Halbjahresbericht vor.

Versicherungsschutz

- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Sinfonima-Versicherung, Versicherungs-Nr. TN000439367.
- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Multi-Risk-Versicherung, Versicherungs-Nr. D006807348.
- WGV Versicherungen, Stuttgart (anteilige Abrechnung über Stadtverwaltung Tübingen, Personenversicherung und Sachversicherungen).
- Alte Leipziger Versicherung AG, Oberursel, Gruppen-Unfallversicherung, Versicherungs-Nr. 00-030-463158.

Nach Auskunft der Betriebsleitung wurden die Versicherungen hinsichtlich von Doppelversicherungen überprüft.

Handvorschuss

Mit Verfügung vom 23. Januar 2014 wurde beim Eigenbetrieb Musikschule gem. § 4 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) v. 11. Dezember 2009 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Stadtkasse vom 01. Dezember 2010 die Einrichtung eines Handvorschusses in Höhe von 500 Euro für kleinere Anschaffungen und Ausgaben eingerichtet. Die Dienstanweisung Stadtkasse schreibt diesbezüglich eine Prüfung der Handvorschusskasse durch die Betriebsleitung vor.
Im Geschäftsjahr 2025 wurde die vorgesehene Prüfung des Handvorschusses durch die Betriebsleitung nicht durchgeführt. Dies wurde im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt. Die Prüfung wurde am 1. Juli 2026 nachgeholt und ergab laut vorliegendem Prüfbericht keine Beanstandungen.

Anlagenbuchhaltung

Der Eigenbetrieb ist nach § 6 EigBVO-HGB zu einer Anlagenbuchführung verpflichtet. Mit diesen Daten werden der Anlagennachweis und der Anlagenspiegel erstellt.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 festgestellt, dass die Salden der Nebenbuchhaltung mit den jeweiligen Abstimmkonten im Hauptbuch übereinstimmen und somit eine ordnungsgemäße Buchführung durch das System gewährleistet ist.

Der geforderte Anlagenspiegel lag dem Jahresabschluss bei.

Kostenrechnung

Neben der Anlagebuchhaltung verfügt die Tübinger Musikschule über eine Betriebsabrechnung, die – ausgehend von den Zahlen der Hauptbuchhaltung – Kostenstellen für den Geschäftsbereich Musikschule sowie den gemeinsamen Verwaltungsbereich umfasst.

Die Kostenrechnung war im Jahr 2021 im Rahmen der Abrechnungen der internen Leistungsverrechnungen Prüfungsgegenstand (Prüfungsmitteilung 2/2021). Die Verrechnungssätze wurden zwischenzeitlich neu kalkuliert und werden ab dem Wirtschaftsjahr 2027 zentral angepasst angewandt.

Lagebericht

Der Eigenbetrieb ist nach § 12 EigBVO-HGB verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen. Gemäß § 289 HGB ist sinngemäß zu berichten über den Geschäftsverlauf, über die Lage des Betriebes und über die Risiken der künftigen Entwicklung.

Der Geschäftsbericht 2025 der Tübinger Musikschule (TMS) enthielt den geforderten Lagebericht. Der Geschäftsbericht enthält im Wesentlichen die nach § 12 EigBVO-HGB geforderten Angaben.

Anhang

Mit § 11 EigBVO-HGB regelt das Eigenbetriebsrecht die Ausgestaltung des Anhangs. Durch die eigenbetriebsrechtlichen Verweisregeln ergeben sich die zu beachtenden Bestimmungen fast zur Gänze aus dem HGB.

Das HGB regelt die Ausgestaltung und den Inhalt mit § 284 HGB. Der Anhang soll Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erläutern und zusätzliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie weitere Informationen geben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss stehen.

Gemäß § 11 Satz 2 EigBVO-HGB ist die Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in der Anlage 8 zur EigBVO-HGB darzustellen.

Der Geschäftsbericht enthält im Wesentlichen die geforderten Inhalte.

Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes

An die Stelle des gemeindlichen Haushaltsplans tritt beim Eigenbetrieb der Wirtschaftsplan (§ 14 Abs. 1 EigBG). Dieser ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage des Haushaltsplans der Stadt. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll der Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist nach § 4 EigBVO-HGB eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes

1. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde mit folgenden Planansätzen festgesetzt:

1. Gemäß Erfolgsplan

Erträge des Erfolgsplans	1.919.450 Euro
Aufwendungen des Erfolgsplans	3.460.350 Euro
Veranschlagter Jahresfehlbetrag	1.540.900 Euro

2. Gemäß Liquiditätsplan

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	41.940 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.557.940 Euro
Zahlungsmittelbedarf	1.516.000 Euro
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	120.000 Euro
Saldo	120.000 Euro
c) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.540.900 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
Zahlungsmittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	1.540.900 Euro

2. Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung für Kredite von Dritten wird festgesetzt auf 0 Euro

3. Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 Abs. 2 GemO festgesetzt auf 692.000 Euro

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO-HGB alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und schätzt das Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) voraus.

Das Eigenbetriebsrecht enthält keinen Grundsatz der sachlichen Bindung der Ansätze (vgl. dagegen § 7 Abs. 3 GemHVO), daher besteht eine umfassende „echte und unechte“ gegenseitige Deckungsfähigkeit. Dies ermöglicht eine große Beweglichkeit in der finanzwirtschaftlichen Betriebsgestaltung.

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO-HGB ist der Erfolgsplan unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 1 zur EigBVO-HGB aufzustellen.

Betriebserlöse	Plan 2025	Ist 2025	Abweichung
Umsatzerlöse	1.916.850	1.889.118	-27.732
Sonstige betriebliche Erträge	2.600	19.754	17.154
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Aufwendungen	**Plan 2025**	**Ist 2025**	**Abweichung**
Materialaufwand	-68.776	-72.778	-4.002
Löhne und Gehälter	-2.101.062	-2.060.540	40.522
Soziale Abgaben und Aufw. für Altersvorsorge	-585.718	-617.315	-31.597
Abschreibungen	-41.940	-29.924	12.016
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-662.854	-616.318	46.536
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-166	-166
Sonstige Steuern	0	0	0

Alle Angaben in Euro.

Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Es erfolgt daher keine Vermögensplanabrechnung mehr. Der Jahresabschluss wird somit um eine Liquiditätsrechnung ergänzt.

Nach § 2 Abs. 1 EigBVO-HGB muss der Liquiditätsplan alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 5 EigBVO-HGB ist die Liquidität so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.
Dem Liquiditätsplan ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EigBVO-HGB eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in der Anlage 3 zu § 2 EigBVO-HGB sowie eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen entsprechend dem Muster in der Anlage 3a beizufügen.

Der Eigenbetrieb ist zur Erstellung einer Liquiditätsrechnung verpflichtet. Da die tatsächliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr zwangsläufig von den Planzahlen des Liquiditätsplans mehr oder weniger abweicht, sind die Planabweichungen durch eine Liquiditätsrechnung zu ermitteln.

Dem Jahresabschluss 2025 der Tübinger Musikschule lagen eine Liquiditätsrechnung, eine Übersicht über die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss. Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen war dem Jahresabschluss nicht beigefügt. Angaben zu Verpflichtungsermächtigungen enthält der Geschäftsbericht nicht.

Stellenplan

Nach § 14 EigBG ist der Stellenplan Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 3 EigBVO-HGB muss die Stellenübersicht die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. Abs. 2 des § 3 EigBVO-HGB schreibt vor, dass die Stellenübersicht nach Betriebszweigen gegliedert werden soll. Zum Vergleich sollen die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und die tatsächlich besetzten Stellen angegeben werden. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 lag dem Fachbereich Revision ein Stellenplan vor.

Ausblick

Mit dem Bezug des sanierten und erweiterten Musikschulgebäudes haben sich die räumlichen Voraussetzungen für den Unterrichtsbetrieb deutlich verbessert. Die weiterhin hohe Nachfrage nach Unterrichtsangeboten sowie die steigende Schülerbelegung lassen erwarten, dass die Musikschule ihre Bedeutung als Bildungs- und Kultureinrichtung auch künftig behaupten kann.

Der Kostendeckungsgrad hat sich im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr leicht auf 44,10 % verbessert. Im Vergleich zu den Kostendeckungsgraden der Jahre 2016 bis 2024 liegt er jedoch weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau.

Die Fehlbeträge vor Berücksichtigung des städtischen Zuschusses weisen seit 2014 insgesamt eine steigende Entwicklung auf. Trotz einzelner zwischenzeitlicher Rückgänge, insbesondere in den Jahren 2016, 2020 und 2022, erhöhte sich der Fehlbetrag von 787.822,55 Euro im Jahr 2014 auf 1.488.170,04 Euro im Jahr 2025. Der Fehlbetrag des Jahres 2025 ist damit der höchste im dargestellten Zeitraum. Seit 2022 ist zudem ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen.

Der zur Deckung erforderliche städtische Zuschuss belief sich im Jahr 2025 auf 1.540.900 Euro und lag damit um 97.950 Euro über dem Vorjahresbetrag. Die Musikschule ist somit in erheblichem Umfang auf die Finanzierung durch öffentliche Zuschüsse und insbesondere auf den Verlustausgleich durch die Universitätsstadt Tübingen angewiesen.

Die Entwicklung steigender Fehlbeträge und entsprechend höherer Zuschusserfordernisse ist vor dem Hintergrund der bestehenden Konsolidierungs- und Sparanforderungen im städtischen Haushalt als finanzwirtschaftliches Risiko zu berücksichtigen. Künftige Zuschussbedarfe der Musikschule stehen damit in einem Spannungsverhältnis zu den begrenzten finanziellen Handlungsspielräumen der Stadt.

Zur Stabilisierung der Ertragslage wurden die Musikschulgebühren im Jahr 2026 neu kalkuliert und eine Gebührenanpassung beschlossen. Aus der Neukalkulation werden zusätzliche Erlöse in Höhe von rund 54.000 Euro pro Jahr erwartet. Die Gebührenanpassung soll dazu beitragen, den städtischen Zuschuss weiterhin in einer vergleichbaren Größenordnung zu halten.

Die Rückzahlung des nicht benötigten Anteils der für 2025 geleisteten Zuschussvorauszahlungen in Höhe von 52.729,96 Euro an den städtischen Haushalt wird seitens des Fachbereichs Revision befürwortet.

Für die kommenden Jahre sind insbesondere die tatsächlichen Folgekosten des sanierten und erweiterten Gebäudes, beispielsweise für Nutzung, Wartung und Instandhaltung, nachzuhalten. Darüber hinaus bleibt zu beobachten, in welchem Umfang die Gebührenanpassung, die positive Nachfrageentwicklung und die verbesserten räumlichen Möglichkeiten die Ertragslage und den künftigen Zuschussbedarf beeinflussen.

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tübinger Musikschule (TMS). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Aus Sicht des Fachbereichs Revision bestehen daher keine Einwände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 in der vorliegenden Form festzustellen und der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

Tübingen, den 16. September 2026
Fachbereich Revision





Daniel Zwatz

Matthias Haag

Anlagen

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung des Anlagevermögens

Bilanz 2025

Aktiva	Anhang	31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
II.Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.550,14	2.433,81
2. Telekommunikation + EDV		0,00	17,83
3. Musikinstrumente		93.749,65	110.173,96
Summe Sachanlagen	3.1	**100.299,79**	**112.625,60**
Summe Anlagevermögen		**100.299,79**	**112.625,60**
B. Umlaufvermögen			
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	3.2		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten		151.427,17	16.648,97
2. Forderungen gegenüber der Stadt		0,00	0,00
Summe Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		**151.427,17**	**16.648,97**
III. Wertpapiere		0,00	0,00
IV. Kassenbestand, Bankguthaben	3.2	**555.342,46**	**594.198,43**
Summe Umlaufvermögen		**706.769,63**	**610.847,40**
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
Sonstige Forderungen		0,00	0,00
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe Rechnungsabgrenzungsposten	3.3	**0,00**	**0,00**
Summe Aktiva		**807.069,42**	**723.473,00**

Passiva	Anhang	31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital			
1. Kapitaleinlage		146.608,54	146.608,54
Summe Kapital	4.1.1	**146.608,54**	**146.608,54**
II. Kapitalrücklagen			
Allgemeine Rücklage		148.489,22	148.489,22
Summe Kapitalrücklage	4.1.2	**148.489,22**	**148.489,22**
III. Gewinnrücklage			
Zweckgebundene Rücklage		80.000,89	96.465,61
Summe Rücklagen	4.1.3	**80.000,89**	**96.465,61**
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	4.1.4	**0,00**	**0,00**
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.1.5	**-1.488.170,04**	**-1.404.131,48**
Summe Eigenkapital		**-1.113.071,39**	**-1.012.568,11**
B. Sonderposten			
III. sonstige Sonderposten			
Empfangene Ertragszuschüsse		18.810,89	17.006,18
Sonderposten		120.000,00	120.000,00
Summe Sonderposten	4.2	**138.810,89**	**137.006,18**
C. Rückstellungen			
3. Sonstige Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		19.504,13	20.541,00
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten		12.900,00	5.300,00
Summe Rückstellungen	4.3	**32.404,13**	**25.841,00**
D. Verbindlichkeiten			
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten		92.789,54	118.358,14
8. Sonstige Verbindlichkeiten			
sonst. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde			
Vorauszahlungen aus Fehlbetragsübernahme		1.540.900,00	1.442.950,00
sonst. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		15.236,25	11.885,79
Summe sonst. Verbindlichkeiten		1.556.136,25	1.454.835,79
Summe Verbindlichkeiten	4.4	**1.648.925,79**	**1.573.193,93**
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		100.000,00	0,00
Summe Rechnungsabgrenzungsposten	4.5	**100.000,00**	**0,00**
Summe Passiva		**807.069,42**	**723.473,00**

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	Anhang	2025	2024
		EUR	EUR
Umsatzerlöse			
Erlöse von Außen	5.1	1.852.117,94	1.827.147,95
Erlöse von städtischen Dienststellen	5.1	37.000,00	49.193,41
Summe Umsatzerlöse		**1.889.117,94**	**1.876.341,36**
Sonstige betriebliche Erträge	5.2	**19.753,80**	**8.856,32**
Aufwand für bezogene Leistungen	5.3		
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-72.778,48	-70.548,27
Summe Aufwand bezogene Leistungen		**-72.778,48**	**-70.548,27**
Personalaufwand	5.4		
Löhne und Gehälter		-2.060.540,00	-1.979.139,53
Soz. Abgaben und Aufw. für Altersvorsorge		-610.551,85	-580.940,64
Zuführung Rückstellung für Urlaubsansprüche		-6.763,31	0,00
Summe Personalaufwand		**-2.677.855,16**	**-2.560.080,17**
Abschreibungen	5.5	**-29.924,48**	**-22.482,93**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.6	**-616.317,89**	**-636.019,78**
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.7	**0,00**	**0,00**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.8	**-165,77**	**-198,01**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.9	**-1.488.170,04**	**-1.404.131,48**
Sonstige Steuern	5.10	**0,00**	**0,00**
Jahresfehlbetrag		**-1.488.170,04**	**-1.404.131,48**

Entwicklung des Anlagevermögens 01.01.2025 – 31.12.2025

Anlagenklasse	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-bestand zum 01.01.2025	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen	End bestand zum 31.12.2025	Anfangs-bestand zum 01.01.2025	Abschrei-bungen im Wirtschafts-jahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4	End bestand zum 31.12.2025	Restbuch-werte zum 31.12.2025	Restbuch-werte zum 31.12.2024	durch-schnittl. Abschrei-bungssatz	durch-schnittl. Rest-buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
II. Sachanlagen													
Betriebs- und Geschäftsausstattung	**8.301,10**	**8.035,52**	**2.355,61**	**0,00**	**13.981,01**	**5.867,29**	**3.919,19**	**2.355,60**	**7.430,88**	**6.550,13**	**2.433,81**	28,0	46,9
Telekommunikation + EDV	**3.510,44**	**2.927,40**	**0,00**	**0,00**	**6.437,84**	**3.492,61**	**2.945,23**	**0,00**	**6.437,84**	**0,00**	**17,83**	**45,7**	**0,0**
Musikinstrumente													
Tasteninstrumente	88.380,92	0,00	0,00	0,00	88.380,92	54.864,44	5.054,88	0,00	59.919,32	28.461,60	33.516,48	5,7	32,2
Streichinstrumente	172.721,32	378,00	1.942,92	0,00	171.156,40	147.349,46	4.661,38	1.942,91	150.067,93	21.088,48	25.371,86	2,7	12,3
Zupfinstrumente	57.959,58	0,00	0,00	0,00	57.959,58	52.767,84	653,90	0,00	53.421,74	4.537,84	5.191,74	1,1	7,8
Holzbläser	187.933,98	4.107,00	0,00	0,00	192.040,98	163.218,25	4.149,38	0,00	167.367,63	24.673,35	24.715,73	2,2	12,8
Blechbläser	102.148,06	0,00	0,00	0,00	102.148,06	91.744,32	1.649,07	0,00	93.393,39	8.754,67	10.403,74	1,6	8,6
Schlaginstrumente	64.127,73	0,00	0,00	0,00	64.127,73	53.977,34	4.066,55	0,00	58.043,89	6.083,84	10.150,39	6,3	9,5
Musikelektronik	13.022,10	0,00	0,00	0,00	13.022,10	12.198,08	674,14	0,00	12.872,22	149,88	824,02	5,2	1,2
Summe Musikinstrumente	**686.293,69**	**4.484,99**	**1.942,92**	**0,00**	**688.835,77**	**576.119,73**	**20.909,30**	**1.942,91**	**595.086,12**	**93.749,66**	**110.173,96**	**3,0**	**13,6**
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	**698.105,23**	**15.447,91**	**4.298,53**	**0,00**	**709.254,62**	**585.479,63**	**27.773,72**	**4.298,51**	**608.954,84**	**100.299,79**	**112.625,60**	**3,9**	**14,1**
Geringw. Wirtschaftsgüter	**86.632,87**	**2.150,76**	**389,78**	**0,00**	**88.393,85**	**86.632,87**	**2.150,76**	**389,78**	**88.393,85**	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagen	**784.738,10**	**17.598,67**	**4.688,31**	**0,00**	**797.648,47**	**672.112,50**	**29.924,48**	**4.688,29**	**697.348,69**	**100.299,79**	**112.625,60**	**3,8**	**12,6**